Praxisaufkauf nein danke – Es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird

DIE NEUFASSUNG DER "AUFKAUFREGELUNG" IM GKV-VERSORGUNGSSTÄRKUNGSGESETZ



Sehr verehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2015 das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) beschlossen, das zum 1. August 2015 in Kraft treten wird. Eine der am heftigsten diskutierten Regelungen ist die Verschärfung der "Aufkaufregel", wonach die Zulassungsausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen die Übergabe einer Praxis an einen Nachfolger untersagen sollen. Der KVBW-Vorstand hat sich intensiv in die Diskussion eingebracht. Das Ergebnis ist eine Regelung, die zwar immer noch falsch ist, mit der wir in Ihrem Sinne aber umgehen werden.

Sehen Sie mehr dazu auf den nachfolgenden Seiten.

Ihre

Dr. Norbert Metke Vors des Vorstandes Dr. Johannes Fechner stv. Vors. des Vorstandes

Keine Sorge

NICHTS WIRD SO HEISS GEGESSEN, WIE ES GEKOCHT WIRD. BISLANG HAT DIE "AUFKAUFREGEL" NUR MARGINAL GEWIRKT UND NICHT DAZU GEFÜHRT, DASS IN NENNENSWERTEM UMFANG PRAXEN VOM NETZ GENOMMEN WURDEN. WIR GEHEN NICHT DAVON AUS, DASS SICH DURCH DAS GKV-VSG DARAN IN BADEN-WÜRTTEMBERG ETWAS ÄNDERT. PLANEN SIE DAHER MIT UNS IN RUHE DIE NACHFOLGE IHRER PRAXIS!

Ausnahmen als Regel

Auch wenn Ihre Praxis in einem gesperrten Gebiet liegt, wird die Schließung einer Praxis die absolute Ausnahme und die Ausschreibung zur Übergabe die Regel sein. Denn schon heute gelten viele Ausnahmen von der "Aufkaufpflicht", die zudem noch einmal ausgeweitet worden sind.:

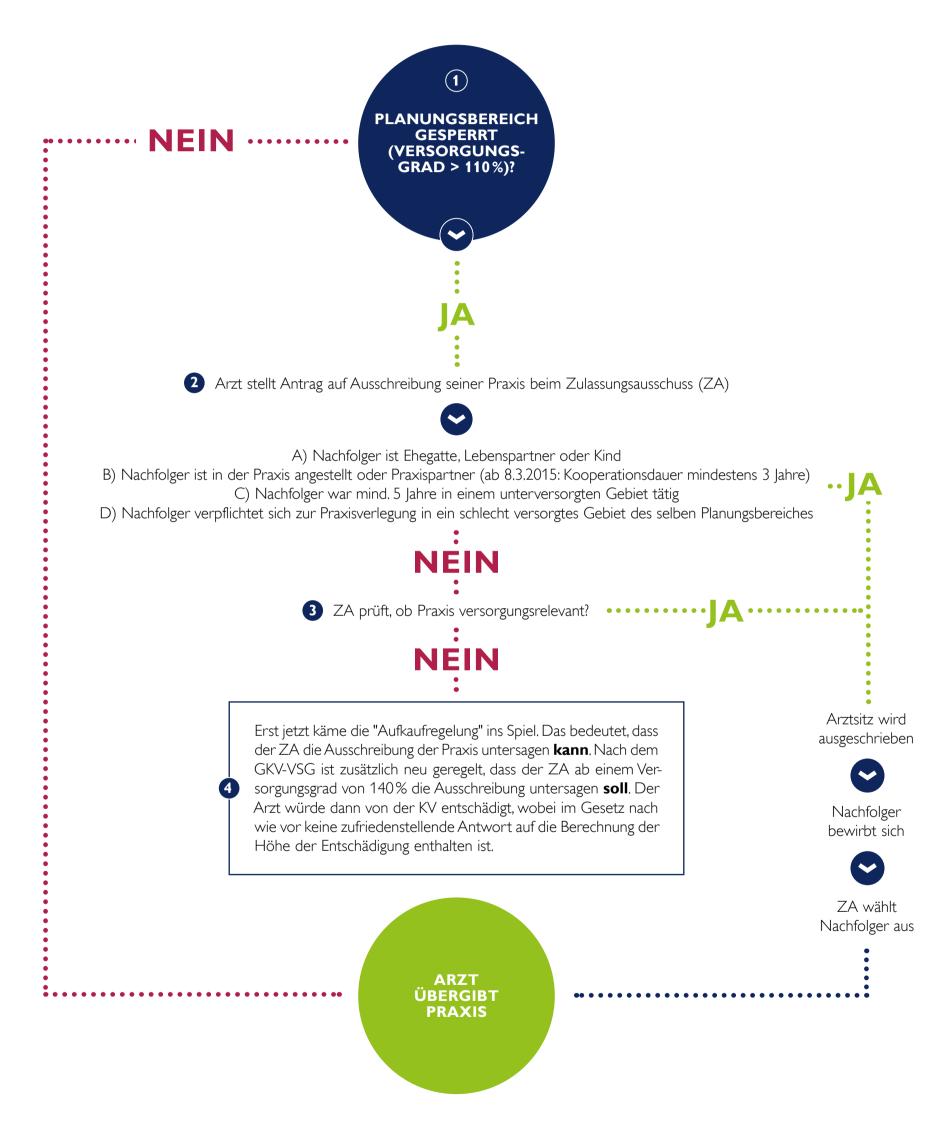
- 1) Nachfolger ist Ehegatte, Lebenspartner oder Kind
- 2) Nachfolger ist in der Praxis angestellt oder Praxis-Partner (ab 8.3.2015: Kooperationsdauer mindestens drei Jahre)
- 3) Nachfolger war mind. 5 Jahre in einem unterversorgten Gebiet tätig
- 4) Nachfolger verpflichtet sich zur Praxisverlegung in ein schlecht versorgtes Gebiet des selben Planungsbereiches

Und: Die Praxis ist nicht versorgungsrelevant. Gerade dies haben die Zulassungsausschüsse bislang nur sehr selten festgestellt. Darüber hinaus gibt es in den Zulassungsausschüssen, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Ärzteschaft und der Krankenkassen besetzt sind, für diesen Fall eine besondere Regelung: Der Antrag auf Ausschreibung der Praxis ist auch bei Stimmengleichheit angenommen.

Von Kann zu Soll

Die viel diskutierte Verschärfung tritt erst ab einem Versorgungsgrad von 140% in Kraft, und nur dann, wenn alle beschriebenen Ausnahmen nicht vorliegen und die Praxis nicht versorgungsrelevant ist. Das halten wir für sehr unwahrscheinlich.

Übergabeverfahren nach dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz in der Übersicht. Schritt für Schritt. Sie können uns aber auch fragen.



- 1 Welche Planungsbereich sind aktuell gesperrt? Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter www.kvbawue.de*
- 2 In gesperrten Planungsbereichen müssen Praxen grundsätzlich immer ausgeschrieben werden, wenn sie übergeben werden sollen. Wir informieren Sie gerne im Detail darüber:
- 3 Im Gesetz sind keine Kriterien für die Versorgungsrelevanz genannt. Die ZA nehmen immer eine Einzelfallprüfung vor und haben bislang kaum Praxen als nicht als versorgungsrelevant eingestuft. Wir gehen davon aus, dass sich dies nicht ändert.
- 4 Eine aktuelle Übersicht der Versorgungsgrade in den einzelnen Planungsbereichen finden Sie unter www.kvbawue.de*





*Versorgungsstand

4 *Bedarfsplanung

Kommen Sie zu uns!

Wir wollen, dass Sie Ihre Praxen erfolgreich an einen Nachfolger übergeben können und sich nicht um eine "Aufkaufregelung" Gedanken machen müssen. Daher haben wir ein umfassendes Beratungsangebot für Sie erarbeitet. Kommen Sie zu uns und sprechen Sie uns an. Wir führen Sie sicher durch den Prozess der Praxis-übergabe.

Ihre Ansprechpartner für alle Fragen zur Übergabe der Praxis:

Niederlassungs- und Kooperationsberatung: Telefon: 0711/7875 3700 kooperationen@kvbawue.de Für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Rahmen der Übergabe einer Praxis, insbesondere Praxisbewertung:

Praxisservice:

Telefon: 0711/7875 3300 praxisservice@kvbawue.de

Seminare im Rahmen der Managementakademie zur Übergabe von Praxen: www.kvbawue.de/praxis/fortbildung

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Albstadtweg 11 70567 Stuttgart Telefon: 0711/7875 0 Telefax: 0711/7875 3274

